

# Gebührenordnung für die Jugendausbildung im Musikverein Böhringen

## § 1 Entgeltspflicht

### 1 Unterrichtsgebühren

Einzelunterricht 30 Minuten

**55,00 EURO / Monat (12 Monate)**

Hiermit sind alle Kosten abgedeckt, die nicht direkt zum musikalischen Unterricht gehören. Dies sind z. B. Kosten für Feiern, T-Shirts, Prüfungsgebühren und Kurse zur Erlangung von Leistungsabzeichen usw.

### 2. Leihinstrumente

Leihentgelt für Instrumente monatlich

**11,00 EURO / Monat**

Für Schäden, hervorgerufen durch mutwillige bzw. eigenverantwortlicher Beschädigung des Instruments und dem dazugehörigen Zubehör, muss der Schüler (gesetzliche Vertreter) selbst in voller Höhe aufkommen. Reparaturen an den Instrumenten sind grundsätzlich mit dem Verein abzusprechen.

### 3. Prüfungen Jungmusikerleistungsabzeichen (JMLA)

Vom Blasmusikverband werden uns zurzeit pro Prüfungstag 25 EURO pro Schüler/in berechnet. Die Kosten für den ersten und zweiten Prüfungstag pro Stufe (Bronze, Silber) werden vom Verein übernommen. Ab dem dritten Prüfungstag pro Stufe müssen die Kosten vom Schüler bzw. Erziehungsberechtigten getragen werden. Die Kosten für den Vorbereitungslehrgang zur Prüfung in Gold werden vom Verein übernommen.

## § 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung des Entgelts sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Kosten die beim Bankeinzug durch Rückbuchungen entstehen.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

Die Zahlungspflicht entsteht ab dem vom Musikverein Böhringen mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme. Bei untermonatigem Beginn wird die Monatsgebühr anteilig erhoben.

Die Zahlung des Entgelts erfolgt ausschließlich im Bankeinzugsverfahren. Die Abrechnung erfolgt monatlich jeweils am 5. des Folgemonats.

Die Ausbildung kann mit einer Ankündigungsfrist von 8 Wochen zum 28.02. oder 31.08. eines Jahres gekündigt bzw. beendet werden.

Die Unterrichtsgebühren werden auch bei unentschuldigtem Fehlen erhoben. Falls ein Kind nicht zum Unterricht kommen kann, muss dies bis spätestens am Vortag bei dem/der zuständigen Ausbilder/in entschuldigt werden.

## § 4 Selbstkosten Schüler/in

Vom Schüler selbst zu tragen sind Kosten für Lehrmittel wie Instrumentalschulen, Lehrbücher, Notenblätter usw.

Ebenfalls selbst zu tragen sind die Kosten für Instrumentenzubehör wie Mundstücke, Blätter für Holzblasinstrumente usw.

## § 5 Schlussvorschriften

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Radolfzell, den 03.11.2015

Helmut Arndt, 1. Vorsitzender

Musikverein Böhringen 1905 e.V.